

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/537)⁶³.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7238. Sitzung am 7. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/515)⁶⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7240. Sitzung am 8. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶³:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine äußerste Beunruhigung und Besorgnis über die erhebliche Verschlechterung der politischen und Sicherheitslage und die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe in Südsudan infolge der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der nicht nachlassenden Gewalt, auch gegen Zivilpersonen, die seit dem 15. Dezember 2013 von den politischen und militärischen Führern des Landes verursacht wird.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die wiederholten Verstöße gegen das am 23. Januar 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und betont, dass die Aktionen von Präsident Salva Kiir und des ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar, die nach wie vor eine militärische Lösung dieses Konflikts anstreben, nicht hinnehmbar sind.

Der Rat fordert Präsident Salva Kiir, den ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar und alle Parteien nachdrücklich auf, das am 9. Mai 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan durchzuführen, rückhaltlos und ohne irgendjemanden auszugrenzen an den laufenden Friedensgesprächen in Addis Abeba mitzuwirken und ihre Zusage zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit, für die als letzter Zeitpunkt der 10. August 2014 festgelegt wurde, einzuhalten, appelliert in dieser Hinsicht mit Nachdruck an die Parteien, die angemessenen Vorkehrungen ohne weitere Verzögerungen abzuschließen, und bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den maßgeblichen Partnern, einschließlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu prüfen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außegerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaf-

²⁶³ S/PRST/2014/16.

tierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen. Der Rat erinnert daran, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Der Rat betont, dass die Rechenschaftspflicht für schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gewährleistet werden muss. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, wie wichtig die laufenden Arbeiten der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan sind, sieht den Erkenntnissen und Empfehlungen der Kommission mit Interesse entgegen und begrüßt die Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan unternimmt, um, wie in Resolution 2155 (2014) vorgesehen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche weiter zu beobachten, zu untersuchen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und die Straflosigkeit zu beenden.

Der Rat unterstreicht seine äußerste Besorgnis über die katastrophale unsichere Ernährungslage in Südsudan, die infolge des anhaltenden Konflikts, des gezielten Vorgehens gegen die Zivilbevölkerung und der Vertreibungen bald die Schwelle zur Hungersnot erreichen könnte, betont, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan Verantwortung tragen und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung gesichert werden muss, unterstreicht die dringende Notwendigkeit, mehr Mittel für humanitäre Einsätze in Südsudan bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahe, Mittel beizusteuern, die jetzt dringend gebraucht werden, um lebensrettende Hilfe zu leisten.

Der Rat verurteilt alle Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, und fordert alle an dem Konflikt beteiligten Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die Maßnahmen, die das Personal der Mission und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, um Zehntausende Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren.

Der Rat lobt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dafür, dass sie mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unermüdlich daran gearbeitet hat, ein Forum für den Politik- und Sicherheitsdialog einzurichten, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zu schaffen und zu operationalisieren und politische Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit zu führen.“

Am 21. August 2014 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²⁶⁴:

Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, den in Ziffer 6 der Resolution 2046 (2012) festgelegten und später in einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats²⁶⁵ geänderten Zeitraum für die Berichterstattung in dreimonatliche Abstände zu ändern.

Auf seiner 7250. Sitzung am 27. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

²⁶⁴ S/2014/613.

²⁶⁵ S/2013/657.